

02 | „Betriebsprüfung“ bei Privatpersonen: Welche Mitwirkungspflichten bestehen?

Ausgabe 02 | 2025

Eine steuerliche Außenprüfung (auch Betriebsprüfung genannt) ist ein Verfahren, bei dem das Finanzamt die steuerlichen Verhältnisse von Steuerpflichtigen genau unter die Lupe nimmt. Sie dient der Aufklärung des der Besteuerung zugrunde liegenden Sachverhalts und soll sicherstellen, dass Steuern ordnungsgemäß festgesetzt und erhoben werden. Von einer steuerlichen Außenprüfung sind in erster Linie Unternehmen betroffen. Bei ihnen werden regelmäßig steuerliche Außenprüfungen durchgeführt. Bei Privatpersonen sind steuerliche Außenprüfungen die Ausnahme. Werden etwa bestimmte Einkommensschwellen überschritten, kann auch bei Privatpersonen eine steuerliche Außenprüfung durchgeführt werden. Bei einer steuerlichen Außenprüfung müssen Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken. Sie müssen insbesondere Auskunft erteilen und alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorlegen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurden die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen verschärft. Der Finanzverwaltung stehen neue Instrumente zur Verfügung, um Steuerpflichtige zur Mitwirkung zu bewegen. Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten können sanktioniert werden.



Was ist eine steuerliche Außenprüfung?

Um die gesetzlich geschuldeten Steuern nach Maßgabe der Steuergesetze festsetzen und erheben zu können und zur Sicherstellung, dass alle Steuerpflichtigen – entsprechend ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit – tatsächlich gleich belastet werden, müssen der Finanzbehörde in jedem Einzelfall alle steuerlich relevanten Tatsachen bekannt sein. Eine vollständige Sachverhaltsermittlung ist allein durch Prüfung der Steuererklärungen selten möglich. Daher kann die Finanzbehörde bei Steuerpflichtigen vor Ort eine steuerliche Außenprüfung durchführen.

Eine steuerliche Außenprüfung ist ein durch einen Verwaltungsakt (Prüfungsanordnung) angeordnetes Verfahren, das dazu dient, steuerlich relevante Sachverhalte nachträglich zu überprüfen.

Ziel einer steuerlichen Außenprüfung ist, die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall zutreffend zu ermitteln und eine vollständige und richtige Besteuerung sicherzustellen. Dabei wird eine abschließende Bearbeitung des Steuerfalls angestrebt.

Wann ist eine steuerliche Außenprüfung bei Privatpersonen möglich?

Eine steuerliche Außenprüfung wird regelmäßig bei Steuerpflichtigen durchgeführt, die Einkünfte aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit erzielen. Sie betrifft primär Unternehmen und ist daher auch unter dem Begriff „Betriebsprüfung“ bekannt. Eine steuerliche Außenprüfung ist jedoch auch bei Steuerpflichtigen zulässig, die weder gewerblich noch selbstständig tätig sind.

Überschusseinkünfte von jährlich mehr als 500.000 Euro

Bei Privatpersonen – also bei nicht gewerblich oder selbstständig tätigen Steuerpflichtigen – kann eine steuerliche Außenprüfung durchgeführt werden, wenn sie im Kalenderjahr Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 Euro erzielen. Überschusseinkünfte sind Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (zum Beispiel aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer:in), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Dividendeneinkünfte) und sonstige Einkünfte (zum Beispiel Einkünfte aus Renten oder privaten Veräußerungsgeschäften).

Erhöhtes Aufklärungsbedürfnis und Unzweckmäßigkeit einer Prüfung an der Amtsstelle

Bei Steuerpflichtigen, die weder gewerblich noch selbstständig tätig sind und im Kalenderjahr Überschusseinkünfte von weniger als 500.000 Euro erzielen, kann eine steuerliche Außenprüfung durchgeführt werden, wenn im konkreten Einzelfall ein erhöhtes Aufklärungsbedürfnis besteht und eine Prüfung an der Amtsstelle nicht zweckmäßig ist.

Ein erhöhtes Aufklärungsbedürfnis besteht bei Verdacht auf Steuerhinterziehung. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die oder der Steuerpflichtige eine unrichtige oder unvollständige Steuererklärung eingereicht hat. Die Finanzbehörde muss allgemeine sachbezogene Erwägungen anstellen, die die Annahme rechtfertigen, Steuern seien verkürzt oder zu Unrecht erhoben worden. Eine Prüfung an der

Amtsstelle ist insbesondere dann unzweckmäßig, wenn eine größere Zahl von Lebensvorgängen mit einem größeren Zeitaufwand zu prüfen ist.

Welche Mitwirkungspflichten bestehen?

Für einen reibungslosen Prüfungsablauf sind Steuerpflichtige zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflichten sind in der Abgabenordnung geregelt und wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 verschärft. Steuerpflichtige müssen insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen vornehmen:

Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen

Findet eine steuerliche Außenprüfung in den Räumlichkeiten einer oder eines Steuerpflichtigen statt, muss sie oder er die zur Durchführung der Prüfung

notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. Der Außenprüferin oder dem Außenprüfer müssen ein zur Durchführung der steuerlichen Außenprüfung geeigneter Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel (Tisch, Stuhl, Lampe) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

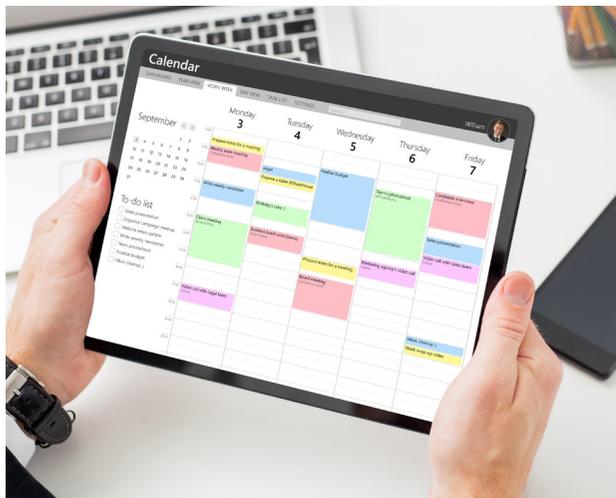
Vorlage aufbewahrungspflichtiger Unterlagen

Steuerpflichtige sind verpflichtet, über die steuerlich erheblichen Tatsachen Auskunft zu geben. Sie müssen alle Unterlagen vorlegen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind und die zum Verständnis der Unterlagen notwendigen Erläuterungen geben. Die Vorlagepflicht bezieht sich primär auf aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen.



Dies sind bei Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 Euro erzielen, alle Unterlagen, die Informationen über die den Überschusseinkünften zugrunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten enthalten. Hierzu gehören Lohnsteuerbescheinigungen, Ertragnisaufstellungen, Konto- und Depotauszüge, Abrechnungen zum An- und Verkauf von Wertpapieren, Mietverträge, Zusammenstellungen der vereinnahmten Mieten, Nebenkostenabrechnungen, Handwerkerrechnungen und gegebenenfalls Kreditabrechnungen.

Seit dem 1. Januar 2025 kann die Vorlage aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtiger Unterlagen bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung verlangt werden. Wird die Vorlage von Unterlagen mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung angefordert, muss die Finanzbehörde der



oder dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist einräumen. Binnen dieser Frist sind die Unterlagen vorzulegen. Wann eine Frist angemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Neuregelung hat zur Folge, dass aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen angefordert werden können, bevor der Außenprüfer oder die Außenprüferin begonnen hat, konkrete Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen.

Steuerpflichtige können gegenüber der Finanzbehörde eine dritte Person (zum Beispiel Steuerberater:in oder Family Office) benennen, die an ihrer Stelle Auskunft erteilen und Unterlagen vorlegen soll.

Gewährung von Datenzugriff

Werden aufbewahrungspflichtige Daten und Unterlagen elektronisch aufbewahrt, sind Steuerpflichtige verpflichtet, der Außenprüferin oder dem Außenprüfer Einsichtnahme über ihr Computersystem am Bildschirm zu ermöglichen. Die Außenprüferin oder der Außenprüfer kann zudem verlangen, dass die Daten nach ihren oder seinen Vorgaben maschinell ausgewertet werden oder ihr oder ihm auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur eigenen Auswertung überlassen werden. Befinden sich die Daten bei einer dritten Person (zum Beispiel Steuerberater:in oder Family Office), muss diese der Außenprüferin oder dem Außenprüfer auf Verlangen Datenzugang gewährleisten.

Was passiert bei fehlender Mitwirkung?

Kommen Steuerpflichtige ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann gegen sie ein Mitwirkungsver-

zögerungsgeld von 75 Euro bis zu 11.250 Euro (siehe unten) festgesetzt werden.

Neu: Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitwirkung

Seit dem 1. Januar 2025 können die Finanzbehörden mit den Steuerpflichtigen die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Steuerpflichtigen verbindlich vereinbaren. Taugliche Gegenstände einer Vereinbarung sind die Vereinbarung von Fristen, innerhalb derer Nachfragen der Finanzbehörde nachgekommen werden soll, die Festlegung eines Prüfungsplans sowie die Aussparung bestimmter Prüfungsfelder. Eine Vereinbarung erfolgt von Amts wegen oder – bei berechtigtem Interesse – auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen. Sie ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der für beide Seiten verbindlich ist und von beiden Seiten gekündigt werden kann. Taugliche Kündigungsgründe sind Störungen der verabredeten Mitwirkung oder Prüfungsfelder. Die Kündigungsgründe sollten in der Vereinbarung geregelt werden.

Kommen Steuerpflichtige der Vereinbarung ordnungsgemäß nach, ist ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen (siehe unten) unzulässig. Eine entsprechende Regelung sollte in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Neu: Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Kommen Steuerpflichtige ihren Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Finanzbehörde nicht nach, steht der Finanzbehörde seit dem 1. Januar 2025 ein sogenanntes qualifiziertes Mitwirkungsverlangen zur Verfügung.

Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ermöglicht es der Finanzbehörde, Steuerpflichtige durch einen Verwaltungsakt zur Mitwirkung zu verpflichten. Es muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung zulässig. Aus dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen muss hervorgehen, welche Mitwirkungshandlungen die oder der Steuerpflichtige vornehmen muss. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist binnen eines Monats zu erfüllen.

Neu: Obligatorisches Mitwirkungsverzögerungsgeld und Zuschlag

Kommen Steuerpflichtige einem qualifizierten Mitwirkungsverlangen nicht binnen eines Monats ordnungsgemäß nach, ist die Finanzbehörde

verpflichtet, ihnen gegenüber ein Mitwirkungsverzögerungsgeld zu verhängen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt 75 Euro für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung, höchstens jedoch 11.250 Euro, da es für maximal 150 Tage festgesetzt werden darf.

In bestimmten Fällen kann zusätzlich für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld von bis zu 25.000 Euro pro Tag festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zuschlags ist zulässig, wenn gegen die Steuerpflichtige oder den Steuerpflichtigen in den letzten fünf Jahren bereits ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass sie oder er das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ohne einen Zuschlag nicht

befolgen wird (Wiederholungsfall). Außerdem kann die Finanzbehörde bei Steuerpflichtigen mit hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festsetzen, damit auch sie von der Zielrichtung des Mitwirkungsverzögerungsgelds erfasst werden. Eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist bei Steuerpflichtigen mit Umsätzen von mindestens zwölf Millionen Euro pro Jahr gegeben.

Von der Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgelds kann abgesehen werden, wenn die oder der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Nichterfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens unverschuldet war.



Was bedeutet das für Sie?

Sofern Sie Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr erzielen, müssen Sie grundsätzlich damit rechnen, dass bei Ihnen eine Außenprüfung durchgeführt wird. Indem Sie Ihren Mitwirkungspflichten frist- und ordnungsgemäß nachkommen, können Sie zum ordnungsgemäßen Ablauf der Außenprüfung beitragen und Sanktionen vermeiden. Sie sollten insbesondere alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen griffbereit haben und vorlegen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig, welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in Ihrem Fall bestehen und ergreifen Sie entsprechende Maßnahmen. Bei Unklarheiten oder sonstigen Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten bei einer steuerlichen Außenprüfung sollten Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater rechtzeitig kontaktieren.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Bethlehem

Partner,
Corporate Tax Services
Private Client Tax
T +49 521 9631-1273
sbethlehem@kpmg.com

Weitere Autorin dieses Artikels:

Christine Hertel, Corporate Tax Services,
Private Client Tax

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen
aus dem deutschen Steuerrecht
informieren.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.